

Auszug aus dem Landeshundegesetz für Nordrhein-Westfalen

Am 18.12.2002 wurde das neue Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz / LHundG NRW) verkündet.

Das Landeshundegesetz hat den Zweck, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegen zu wirken.

Je nach Rasse oder Größe der Hunde ist folgendes zu beachten:

I. Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG sind Hunde der Rassen

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier
sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

Die Haltung dieser Hunde ist gemäß § 4 LHundG NRW erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Sachkunde (Bescheinigung des Amtstierarztes) und persönliche Zuverlässigkeit (Nachweis durch Führungszeugnis) besitzt. Weiterhin ist eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Hund ist fälschungssicher zu kennzeichnen (Mikrochip). Ferner ist sicherzustellen, dass geeignete Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Freianlagen vorhanden sind, die eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung des Hundes ermöglichen. Außerhalb befriedeten Besitztums sind diese Hunde grundsätzlich an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Außerdem müssen sie einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen. Von diesen Pflichten kann bei Vorliegen bestimmter Vorraussetzungen eine Befreiung erteilt werden. Hierfür ist ein Verhaltenstest des Hundes durch den Amtstierarzt erforderlich.

Eine Erlaubnis zur Haltung dieser Hunde wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.

Diese Vorschriften gelten gleichfalls auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde, unabhängig von ihrer Rasse oder Größe.

Zuständige Behörde für die Anzeige des Hundes und die Erlaubniserteilung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

II. Die gleichen Vorraussetzungen und Pflichten gelten im Wesentlichen auch für die Haltung von Hunden bestimmter Rassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW. Dazu gehören folgende Rassen: **Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu** sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Für die Haltung dieser Hunde braucht jedoch kein besonderes privates oder öffentliches Interesse nachgewiesen werden. Verhaltensprüfungen können bei diesen Hunden auch von einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden. Gleiches gilt auch für den Sachkundenachweis.

-----bitte wenden-----

III. In § 11 des LHundG NRW sind bestimmte Voraussetzungen für das Halten von „großen Hunden“ festgelegt. Dies sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Für diese Hunde gilt eine **Anzeigepflicht** bei der örtlichen Ordnungsbehörde.

Halter von großen Hunden müssen sachkundig und zuverlässig sein. Für diese Hunde ist ferner eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen (**Vorlage gesamte Police**). Außerdem muß eine **fälschungssichere Kennzeichnung mit einem Mikrochip** erfolgen.

Der **Nachweis der Sachkunde** kann durch die Sachkundebescheinigung eines Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen/ärzten erteilt werden.

Die Gebühr für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW beträgt gem. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW 25.-- Euro!

Große Hunde sind außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen angeleint zu führen.

IV: Allgemeine Hinweise:

Der § 2 LHundG NRW legt allgemeine Pflichten zum Halten, Führen oder Beaufsichtigen von Hunden fest, unabhängig von ihrer Rasse oder Größe, z.B. auch zur Anleinplicht in bestimmten Bereichen.

Weiterhin ist im LHundG NRW festgelegt, dass bestehende ortsrechtliche Vorschriften zur Hundehaltung vom LHundG NRW nicht berührt werden.

So sieht die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Leopoldshöhe im § 8 ebenfalls eine **Anleinplicht** für **alle** Hunde auf Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Ortslagen oder in Anlagen vor. Weiterhin ist z.B. sicherzustellen, dass Hunde ein Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, **hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.**

V. Verstöße gegen das LHundG NRW (Ordnungswidrigkeiten) können mit Bußgeldern bis zu 100.000,-€ geahndet werden. Bestimmte Verstöße gelten als Straftaten, die mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden können

Für Hundesteuerangelegenheiten wenden Sie sich bitte an:

Frau Strozik 05208 / 991-209

Frau Franke 05208 / 991-204

.